

Jugendförder- richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
1. Grundsätze	3
2. Allgemeine Jugendförderung	4
3. Freizeithilfen	5
3.1 Internationale Jugendbegegnungen	5
3.2 Jugendbildungsveranstaltungen	6
4. Förderung von wertbeständigen Gegenständen für die Jugendarbeit	6
5. Eigene Maßnahmen des Fachbereichs Jugend und Soziales	7
5.1 Freizeiten	7
5.2 Jugendleiterausbildungen/Seminare	7
6. Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe im Investitionsbereich	8
7. Inkrafttreten	9

Präambel

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der zurzeit geltenden Fassung stellt die Förderung der Entwicklung und die Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als wesentlichen Auftrag heraus. Dazu sollen jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, die an ihre Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die öffentliche Jugendhilfe soll dabei mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern.

Die Jugendförderrichtlinien des Landkreises Wittmund haben das Ziel, die vielfältigen Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, der Jugendgruppen und Verbände im Landkreis Wittmund nachhaltig und qualifiziert zu unterstützen. Die Angebote sollen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.

Den materiellen Rahmen für die Arbeit mit und für junge Menschen beschreiben die nachfolgenden Richtlinien.

1. Grundsätze

1. Die Jugendarbeit ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die sowohl von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch von den freien Trägern der Jugendarbeit wahrgenommen wird. Als Träger der Jugendhilfe fördert der Landkreis Wittmund die Jugendarbeit unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte. Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, beruflichen, schulischen, gewerkschaftlichen, sportlichen oder religiösen Zwecken (Klassenfahrten, Konfirmandenfreizeiten usw.) dienen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer der nachstehend aufgeführten Zuschüsse besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Wittmund fördert freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, Jugendgruppen und Jugendverbände, die Jugendarbeit nach Maßgabe der §§ 1, 11 und 12 SGB VIII durchführen.

3. Die Teilnehmenden der Maßnahmen sowie Mitglieder der Verbände und Jugendgruppen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Wittmund haben. Zuschussberechtigt sind nur Personen im Alter von 6 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter (keine Altersbeschränkung) und Teilnehmende an Jugendbildungsveranstaltungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
4. Zuwendungsberechtigt sind nur Träger der freien Jugendhilfe, Jugendgruppen und Verbände, mit denen eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) getroffen wurde.
5. Die Zuschüsse müssen - soweit nicht anderslautende Bestimmungen dieser Richtlinie entgegenstehen - vor Beginn der Maßnahme schriftlich beantragt werden. Mit Antragseingang gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt.
6. Förderungsbeiträge werden nur gewährt, wenn dem Träger der Einrichtung, Veranstaltung oder Maßnahme eigene Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und der Aufwand nicht durch Zuschüsse des Landes, des Bundes oder sonstiger Dritter gedeckt werden kann. Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.
7. Über die gewährte Förderung wird dem Antragsteller vom Fachbereich Jugend und Soziales des Landkreises Wittmund ein schriftlicher Bescheid erteilt.
8. Werden die in den Jugendförderrichtlinien geforderten Nachweise nicht beigebracht, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zurückzuzahlen.

2. Allgemeine Jugendförderung

1. Zur Anschaffung von Verbrauchs-, Spiel-, Bastelmaterialien sowie Literatur gewährt der Landkreis Wittmund auf Antrag den anerkannten Jugendgruppen alljährlich einen Kreiszuschuss in Höhe von 7,50 € je aktivem Mitglied. Der Zuschussbetrag je Jugendgruppe ist auf 525,00 € jährlich begrenzt. Ausgenommen sind Turn-, Sport- und Schützenvereine (unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft im Kreissportbund besteht oder nicht). Dieser Zuschuss wird ebenfalls den jeweiligen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Voraussetzung: gültige Jugendleiter-Card) und den Mitgliedern

mit Behinderung der anerkannten Jugendgruppen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Die Verwendung dieses Kreiszuschusses ist nicht nachzuweisen.

2. Entsprechende Anträge sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu stellen. Der Formantrag ist beim Fachbereich Jugend und Soziales unter Beifügung einer Namensliste – jeweils in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung spätestens im Juni eines jeden Jahres.

3. Freizeithilfen

3.1 Internationale Jugendbegegnungen

1. Allen anerkannten Jugendgruppen, Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe können Fahrtenzuschüsse zur Gesamtfinanzierung internationaler Jugendbegegnungen gewährt werden.
2. Internationale Jugendarbeit umfasst Jugendbegegnungen, Jugendaustausche sowie andere Kontakte von jungen Menschen und Verantwortlichen der Jugendarbeit aller Nationalitäten im In- und Ausland.

Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

3. Zuschüsse können gewährt werden für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Gruppen im In- und Ausland, wenn sie den Bestimmungen des Kinder- und Jugendplans des Bundes entsprechen. Der Zuschuss kann für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 12 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Ausgenommen vom Höchstalter sind Begleitpersonen (1 Begleitperson für je 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer).
4. Dem Formantrag sind die Einladung des Gastgebers, der Nachweis über die Vorbereitung der deutschen Teilnehmenden auf die Jugendbegegnung (Art/Zeit), ein vollständiger Programmablauf und eine Aufstellung der Fahrtkosten beizufügen.

5. Der Kreiszuschuss für die Jugendbegegnungen beträgt 10 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens 50,00 € je Teilnehmerin und Teilnehmer.
6. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Belege über die geltend gemachten Gesamtkosten ausgezahlt.

3.2 Jugendbildungsveranstaltungen

1. Für Bildungsveranstaltungen (Seminare, Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen), die den Zielen und Aufgaben des § 1 des Jugendförderungsgesetzes entsprechen, können den Trägern der freien Jugendhilfe auf Bezirks- oder Landesebene sowie den kommunalen Trägern Zuschüsse pro Teilnehmerin und Teilnehmer in Höhe von bis zu 7,50 € je Tag, höchstens 45,00 €, gewährt werden.
2. Dem formlosen Antrag sind der Programmablauf der Bildungsveranstaltung sowie der Nachweis der Lehrgangskosten beizufügen.
3. Es werden nur Bildungsveranstaltungen mit mindestens 8 und höchstens 40 Teilnehmenden berücksichtigt. Der Nachweis der Teilnehmerzahlen ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Eintägige Bildungsveranstaltungen werden nur bei mindestens sechstündiger Dauer berücksichtigt. Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind An- und Abreisetag zusammen nur als ein Teilnehmertag zu berücksichtigen. Sie sind als zwei Teilnehmertage zu berücksichtigen, wenn die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12:00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15:30 Uhr endet.
4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der eigenhändig unterschriebenen Teilnehmerliste.

4. Förderung von wertbeständigen Gegenständen für die Jugendarbeit

1. Für die Beschaffung von wertbeständigen Gegenständen für die Jugendarbeit wie z. B. Zelt- und Lagermaterial, technische Geräte, Musikinstrumente etc. können allen anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbänden Zuschüsse bis zu 50 % der Bruttoanschaffungskosten gewährt werden, soweit die Kosten 1.500,00 € übersteigen. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung können nur Nettobeträge anerkannt werden. Der Zuschussbetrag wird auf höchstens 2.500,00 € begrenzt.

2. Der Antrag kann formlos gestellt werden, eine Begründung ist beizufügen. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass der Finanzierungsplan für verbindlich erklärt und nur mit Zustimmung des Landkreises geändert wird. Neben der näheren Bezeichnung der anzuschaffenden Gegenstände müssen dem Antrag mindestens zwei vergleichbare Angebote und ein Finanzierungsplan beigelegt werden. Die Höhe der Gesamtkosten ist ebenfalls im Antrag anzugeben.
3. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des vom Begünstigten zu erstellenden Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Ein- und Auszahlungsbelegen.

5. Eigene Maßnahmen des Fachbereichs Jugend und Soziales

5.1 Freizeiten

1. Der Fachbereich Jugend und Soziales des Landkreises Wittmund veranstaltet eigene Freizeiten. An diesen Freizeiten nehmen sozial benachteiligte Kinder teil, die seitens des zuständigen Fachdienstes laufend betreut werden. Die Freizeiten werden von geschulten Betreuerinnen und Betreuern vorbereitet und geleitet.
2. Die Eltern haben gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII einen angemessenen Teilnahmebeitrag zu den Freizeiten zu leisten. In besonders gelagerten Fällen kann auf eine Eigenleistung verzichtet werden.
3. Soweit ehrenamtliche Kräfte mitwirken, trägt der Landkreis die Fahrt- und Unterbringungskosten. Zusätzlich erhalten diese Personen täglich 60,00 € als Aufwandsentschädigung.

5.2 Jugendleiterausbildungen/Seminare

1. Bei Bedarf führt der Landkreis Wittmund Jugendleiterausbildungen und Seminare durch.
2. Teilnahmebeiträge werden nicht erhoben.

Dies gilt nicht für Teilnehmende der Jugendleiterausbildung, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Wittmund haben. Sie haben einen Teilnehmerbeitrag von 60,00 € zu zahlen.

3. Referentinnen und Referenten erhalten ein angemessenes Honorar.

6. Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe im Investitionsbereich

1. Für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Modernisierung von Jugendzentren, Jugendheimen oder Jugendräumen gewährt der Landkreis Wittmund Kreiszuschüsse in Höhe von 20 % der als bezuschussungsfähig anerkannten Kosten von höchstens 75.000,00 €. Die Höchstgrenze des Kreiszuschusses liegt somit bei 15.000,00 €.

Die anerkannten und nachgewiesenen Einrichtungskosten (ausgeschlossen sind Geräte der Unterhaltungselektronik und Bürotechnik) werden auf maximal 10.000,00 € festgesetzt und mit 25 %, also höchstens 2.500,00 €, bezuschusst. Bei Einrichtungen mit unterschiedlicher Nutzung wird nur der prozentuale Nutzungsanteil für die Jugendarbeit berücksichtigt.

2. Die Gewährung der o. a. Zuschüsse setzt voraus, dass ein Bedarf besteht und der Antragsteller Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks ist oder ein langfristiges Nutzungsrecht (mindestens 20 Jahre) hat. Ausgenommen von einer Förderung sind die Kosten des Grunderwerbs und der Erschließung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung, wie z. B. alle Reparaturen, Ersatz von Einrichtungen, Erhaltung der Bausubstanz durch Pflege der Fassaden usw. und Schönheitsreparaturen.
3. Der Landkreis Wittmund wird diese Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe nur unterstützen, wenn er unbeschadet bauaufsichtlicher und evtl. weiterer erforderlicher Genehmigungen rechtzeitig bei der Planung beteiligt worden ist. Für bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden ohne vorherige Antragstellung keine Zuschüsse genehmigt, es sei denn, dem vorzeitigen Baubeginn wurde auf Antrag schriftlich zugestimmt. Nachträgliche Änderungen in der Bauausführung bedürfen ebenso seiner Zustimmung wie Finanzierungsänderungen. Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Eine Förderung aus Mitteln des Bundes oder des Landes ist in Anspruch zu nehmen. Es wird weiter davon ausgegangen, dass sich die Gemeinde in angemessener Höhe beteiligt.
4. Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Je nach Art der Maßnahme ist der Antrag mit folgenden Unterlagen zu versehen:
 - Baupläne (Lageplan, Auszug aus der Flurkarte, Bauzeichnung, Baubeschreibung)

- Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Aufstellung über Eigenleistung und Zuschüsse Dritter (bei Einrichtungsgegenständen müssen mindestens zwei vergleichbare Angebote vorgelegt werden)
 - Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes ist
 - Erläuterungsbericht (Ansprechpartner, Aktivitäten, Notwendigkeit etc.)
 - Beginn und Dauer der Maßnahme.
5. Der Antrag wird schriftlich beschieden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis mit allen Einnahme- und Ausgabebelegen dem Landkreis Wittmund vorzulegen.

Vor Auszahlung des Kreiszuschusses hat sich der Zuschussempfänger zu verpflichten:

1. dass das Jugendzentrum, Jugendheim oder der Jugendraum für die Dauer von 20 Jahren der Jugendarbeit erhalten bleibt,
2. dass die ausgezahlten Fördermittel in voller Höhe zurückzuzahlen sind, wenn im Antragsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind oder sonstige Gründe (z. B. Zweckänderung, unwirtschaftliche Verwendung der Mittel) vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen,
3. dass evtl. anfallende Mehrkosten durch Eigen- oder sonstige Mittel ohne Kreisbeteiligung gedeckt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Jugendförderrichtlinien werden außer Kraft gesetzt.

Wittmund, den 19. Juni 2023


Landkreis Wittmund

- Der Landrat -

